

Nichter das Recht verlegt, so verklagt sie ihn am Throne des Zeus, dessen Beisitzerin (πάροχος) sie ist. Hesiod. op. et d. 256. Soph. O. C. 1377. Da sie durch ihre Wirksamkeit Geizmäßigkeit, Frieden und Ruhe bringt, so heißen ihre Schwestern bei Hesiod Eunomia und Eirene und ihre Tochter bei Pindar (pyth. 8, 1.) Νεσυχία. Bei den Tragikern tritt sie mit den Erinnen verbunden als unbegleite, streng strafende Göttin auf, welche dem Freveler das Schwert in die Brust stößt und die Strafe, wenn auch spät, in sein Haus bringt. Aesch. Choëph. 639. 947. Sie hat den Beinamen Astraea, Sternengöttin; als solche lebte sie im goldenen Zeitalter auf Erden, im ehernen Zeitalter aber ging sie, die letzte unter den Göttern (Or. met. 1, 150.), zum Himmel. Da glänzt sie als Sternbild im Thierkreise unter dem Namen Jungfrau.

*Athen*, das Recht, die Gerechtigkeit. Als Gottheit personifizirt; die ewig waltende Macht, die die Thaten der Menschen richtet, Lohn und Strafe vertheilend, der Ursprung alles Rechtes, von der die ewigen ungeschriebenen Gesetze (ἔργατοι νόμοι) ausgehen. (Dike und Nemesis, die beiden reinsten Götterbegriffe des Alterthums, an welche der einfach erhabene Sinn der Griechen die ganze Weltregierung knüpfte.“ W. v. Humboldt zu Aesch. Agam. p. III.) Hieraus fließen dann die weiteren Bedeutungen des Wortes, Gericht und Tag des Gerichtes, und als Mittel zur Wiederherstellung des zerstörten Rechtszustandes die Buße, Strafe. Aber auch der Rechtshandel selbst und vorzugsweise die Klage (actio), die ja denselben Zweck hat, ein geschehenes Unrecht auszugleichen, heißt ferner δίκη, mag die geschene Rechtsverletzung nun privater (so daß der Einzelne Unrecht erlitten hat) oder öffentlicher Art sein. Der einzuklagende Weg (wir haben ausschließlich den athenischen Prozeß im Auge) bestand also darin, daß der Kläger (ὁ δικαιώμενος) unter einer bestimmten Form sich an die einleitende Behörde (den ἡγέμων) wendet und ihn, unter Angabe des Klagegrundes (ἔγκλημα), um Einsetzung eines Gerichtes bittet, um zwischen Kläger (δικαίων) und Beklagtem (φεύγων) zu entscheiden. Wenn nun die δίκαι in der angegebenen weiteren Bedeutung nach mehreren Punkten hin unterschieden werden können, so liegt doch der wesentlichste Unterschied für das athen. Recht in der Verschiedenheit des Gegenstandes der Klage, des ἔγκλημα. Derselbe kann nämlich bestehen 1) in der Verletzung eines individuellen Rechts oder Interesses; 2) in der Verletzung eines Rechts der Gesamtheit, unmittelbar, z. B. durch einen Angriff auf die bestehende Verfassung, oder mittelbar, wenn ein Verbrechen, z. B. ein Mord, verübt ist, das unmittelbar nur den Einzelnen trifft, in seinen Folgen aber die Sicherheit der Gesamtheit selbst gefährdet. Erstere (die Privatklage) heißt ἀγών ιδίος, δίκη ἰδία, δίκη im engeren Sinne; letztere (die öffentliche Klage), die stets ein Delict zum Gegenstande hat, ἀγών δημοσίος, δ. δημόσια, γράφη (vgl. auch Γραφή). Unterscheidende Merkmale beider Arten von Klagen sind: 1) eine δίκη (natürlich im engeren Sinne) kann nur der unmittelbar Verletzte (oder für ihn sein νόμιος) anstellen, öffentliche Klagen (ausgenommen die πορνεία, die nur von den Verwandten des Ge-

töteten oder Verletzten, ist es ein Sklave, von dem Herrn desselben verfolgt werden können) ein jeder Bürger, der im Besitze seiner Rechte ist (ὁ βουλούμενος, οἷς ἔσονται). 2) In Privatklagen fällt mit wenigen Ausnahmen die Buße oder der streitige Gegenstand ausschließlich dem genannten Theile zu (Ausnahmen bei der ἔξοδίζης und ἔκαίσιτος δίκη, s. nachher), abgesehen davon, daß mehrmalige Verurtheilung öfters Atimie nach sich zog und es den Richtern bei einzelnen derselben frei stand, noch eine Prosimieis hinzuzufügen, z. B. bei der δ. κλοπῆς Gefängniß. (Es findet dies bei Klagen statt, die, da sie abgesehen von der Beschädigung des Einzelnen auch gegen Verletzung der öffentlichen Ordnung gerichtet sind, schon nahe an die öffentlichen Klagen hinfreuziehen.) In öffentlichen Klagen fällt mit wenigen Ausnahmen die Strafe ganz oder zum Theil dem Staate anheim, der hier nicht allein dem Einzelnen zu seinem Rechte verhilft, sondern durch Strafen die Gesamtheit vor Angriffen Einzelnen zu sichern sucht. 3) In Privatklagen werden Proxianen erlegt (τὰ προξάνια, s. Διακρίσις), unterschieden von ποσίστασις, welche, außer bei Diakriten, nur der Kläger erlegt, in öffentl. Klagen nicht. In diesen wird dagegen, mit Ausnahme der γο. κατώσις (s. Γραφή), der Kläger, wenn er nicht den 5. Theil der Stimmen erhält oder vor richterlicher Entscheidung von der Klage absteht (was in Privatklagen stets erlaubt war), mit einer Buße von 1000 Drachmen belegt und verliert das Recht, eine solche Klage wieder anzustellen. — Nach dem Gegenstande der Anklage, dem ἔγκλημα, werden die δίκαι im engeren Sinne eingetheilt in δ. ποσίστα und δ. κατὰ νόμον. Erstere begreifen die Klagen in sich, in denen es sich um Rechte an Sachen (Eigentumsrecht, Recht an einer fremden Sache) handelt, die in rem actiones, oder um Rechte an Handlungen, zu welchen eine Person durch Vertrag verpflichtet ist, in personam actiones. Die δίκαι κατὰ νόμον dagegen richten sich gegen den, welcher ein Delict begangen hat, z. B. die δ. κλοπῆς, δ. αἰτίας, δ. περιουσιολογίων u. s. w. Sie begreifen also im Allgemeinen diejenigen Privatklagen in sich, in denen gegen den Verklagten, außer auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen den Kläger, noch auf die Buße an den Staat erkannt werden konnte (pönale Klage). Einige Arten derselben sind: δίκαις δίκαις, gegen den gerichtet, der einen Freien schlug, um ihn zu kränken, ohne geschlagen zu sein; der Kläger schätzte die Größe der Beleidigung, etwaige Körperverletzung, in Geld, welches bei Verurtheilung des Beleidigers dem Kläger zufließt; wer darauf verzichtete, konnte dasselbe Vergehen durch eine γράφη ὑβρίσεως verfolgen, bei der die Buße dem Staate anheimfiel; ἐνοίκιον δίκη, gegen den Miether erhoben, der seine Mieth, κατόν δίκη gegen den Pächter, der seine Pacht nicht zur rechten Zeit bezahlte hatte; diese und die σπυθιῶν παρὰ νόμον δ. wurden auch gegen den, dem der Besitz eines Hauses und Grundstückes gerichtlich abgeprochen war, der aber dessenungeachtet nicht aus dem Besitze wich, angewendet, um ihn zur Zahlung des Ertrages des ihm abgeprochenen Gegenstandes an den siegreichen Kläger zu nöthigen; ἔκαίσιτος oder ἀκαίσιτος δ. gegen den,